

Anti-Doping Information für Ärzte

Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA Austria)



in Kooperation mit der



Österreichischen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (ÖGSMP)

Erstellt von
OA. Dr. Gerhard Postl
Univ. Prof. Dr. Helmut Hörtnagl
Univ. Prof. Dr. Peter H. Schober

Rechtliche Informationen

- Gesetzesänderungen
 - Novellen
- Pflichten des Sportlers
- Pflichten des behandelnden Arztes



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007 Ausgegeben am 29. Juni 2007

Jahrgang 2008 Ausgegeben am 8. August 2008

30. Bundesgesetz: Anti-Doping-Bundesgesetz 2007

(NR: GP XXIII AB 105 S. 24. BR: 7688 AB 7701 S. 746.)

115. Bundesgesetz: Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, des Arzneimittelgesetzes und des Rezeptpflichtgesetzes

(NR: GP XXIII RV 561 AB 665 S. 65. BR: 7981 AB 8006 S. 759.)

30. Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007)

115. Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Arzneimittelgesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden

Novelle zum Anti Doping Bundesgesetz 2007

§1 (1) Doping kann die sportliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, der Gesundheit der Sporttreibenden schaden und widerspricht dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettkampf.

(2) Mit der Fairness im sportlichen Wettkampf ist grundsätzlich unvereinbar, wenn

- 1. sich im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit von Sportlern verbotene Wirkstoffe, ihre Metaboliten oder Marker gemäß Anlage I des von der UNESCO angenommenen internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBL III Nr 108/2007 (in der Folge UNESCO-Übereinkommen befinden).
- 2. Sportlern verbotene Wirkstoffe verabreicht oder an Sportlern verbotene Methoden gemäß dem UNESCO-Übereinkommen angewendet werden oder dies nur versucht wird.
- 3. Sportler die Meldepflichten gemäß §19 Abs. 1 Z 5 verletzen.

- 4. Sportler oder deren Betreuungspersonen (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur usw.) ohne zwingenden Grund bei angeordneten Dopingkontrollen nicht mitwirken.
- 5. Sportler oder deren Betreuungspersonen verbotene Wirkstoffe und/oder die technische Ausstattung für die Anwendung verbotener Methoden besitzen, soweit diese nicht für die eigene Krankenbehandlung oder für andere Tätigkeiten als die Betreuung der Sportler benötigt werden. (z.B. bei Ärzten für die medizinische Behandlung von Notfällen)
- 6. Sportler oder deren Betreuungspersonen auf die Dopingkontrolle unzulässig Einfluss nehmen oder dies nur versuchen oder
- 7. Sportler oder deren Betreuungspersonen gegen ein Verbot gemäß **§ 22 a** verstoßen.

(3) Abs. 1,2,5 gilt nicht soweit eine medizinische Ausnahmegenehmigung nach § 8 vorliegt oder nachträglich gewährt wird.

(4) Soweit in diesem Gesetz auf das UNESCO-Übereinkommen und/oder auf dessen Anlagen verwiesen wird, sind sie in der jeweils im Bundesgesetzblatt kundgemachten Fassung anzuwenden

(5) Bei minderjährigen oder geistig behinderten Sportlern gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen über deren Vertretung

§ 2 ADBG - Dopingprävention

§ 2. (1) Der Bund hat die Dopingprävention durch Förderung der Ausbildung von Betreuungspersonen der Sportler (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur usw.) sowie durch Informations- und Aufklärungsprogramme zu unterstützen.

(2) Die Ausbildung sowie die Programme gemäß Abs. 1 haben insbesondere zu behandeln:

- 1.verbotene Wirkstoffe und Methoden;
- 2.gesundheitliche Folge von Doping;
- 3.das Dopingkontrollverfahren;
- 4.Pflichten und Rechte der Sportler;
- 5.die Anti-Doping-Regelungen;
- 6.rechtliche Folgen bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen.

(3) Vor großen internationalen Wettkämpfen sind die zur Entsendung vorgesehenen Sportler und Betreuungspersonen von den zuständigen Sportorganisationen (Österreichisches Olympisches Comité – ÖOC; ÖPC – Österreichisches Paralympisches Committee; Bundessportfachverbände; Österreichischer Behindertensportverband) entsprechend Abs. 2 nachweislich aufzuklären.

§ 22 ADBG - Besondere Kontroll- und Strafbestimmungen

3. Abschnitt

- (1) Kontrollen können in Räumen die der Ausübung des Sports oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness dienen oder in denen Wettkämpfe stattfinden durchgeführt werden
- (2) Die Kontrollorgane sind befugt Proben zu entnehmen
- (3) Die Bundespolizei hat über Ersuchen der Kontrollorgane diesen Hilfe zu leisten
- (4) Wer die Kontrollorgane nicht unterstützt oder diese behindert ist mit einer Geldstrafe bis zu 40 000€, und im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen , zu bestrafen

§ 22a Gerichtl. Strafbestimmungen

Wer zu Zwecken des Dopings im Sport

1. verbotene Wirkstoffe soweit nicht Suchtmittel im Sinne des Suchtmittelgesetzes in Verkehr setzt oder bei anderen anwendet
2. in der Verbotsliste genannte Methoden zur künstlichen Erhöhung des Sauerstofftransfers bei anderen anwendet (Blutdoping)

-> **6 Monate oder Geldstrafe , 360 Tagessätze**

Anabolika, Hormone oder Stimulanzen über eine gewisse Menge zu Zwecken des Dopings im Sport besitzt

-> **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr**

Besonderer Schutz von Minderjährigen

-> **Freiheitsstrafen von 3 bis zu 5 Jahren**

Gesetzesnovelle 2010

- **Anpassung an WADA-Code 2009**
- **Retroaktives Genehmigungsverfahren für TUE** (Nicht-Testpoolsportler müssen ihren Antrag erst im Zusammenhang mit einer erfolgten Dopingkontrolle stellen – Befunde schon vor Dopingkontrolle!!)
- **Doping als Sportbetrug** strafrechtlicher Tatbestand
- **lebenslänglicher Ausschluss** wegen Dopingvergehens gesperrter Sportler und Betreuungspersonen von der **Bundessportförderung**
- **Rückzahlung der Bundessportförderungsmittel**
- **Kooperation** zwischen of Justiz, Zoll und NADA Austria
- Information der Behörden zur Verhängung von **beruflichen Sanktionen**, wenn etwa **Ärzte, Apotheker und Inhaber von Fitnessstudios** an Dopingvergehen mitgewirkt haben

Pflichten der Sportler

- (An-)Erkenntnis der aktuellen Anti-Doping-Regelungen
- Mitwirkung an Dopingkontrollen
- Aufenthaltspflichten
- Kein „vorbelastetes“ Betreuungspersonal
- Informationspflicht bei ärztlichen Behandlungen



Ein Sportler hat sich bei seinem behandelndem Arzt als Kader- oder Leistungssportler zu deklarieren - In Hinblick auf die eventuell zu verabreichende Medikation

Pflichten des behandelnden Arztes



1. Informationspflicht über verbotene Substanzen und Methoden – wenn sich Athlet als Leistungssportler deklariert hat
2. Keine verbotenen Substanzen und Methoden anwenden – nur mit TUE bzw. bei akuter Notfallbehandlung
3. Mitwirken beim TUE-Prozess

Spectra Umfrage (1000 Personen) 2007 in Österreich

- 67% für strengere Kontrollen
 - Bei Doping Sperre bei Wiederholungstätern lebenslange Sperre
- 14% sprechen sich für Doping unter ärztlicher Kontrolle aus
 - Minimierung des Risikos als Argument
- 8% zählt nur die sportl. Leistung
 - Egal mit welchen Mitteln
- 11% machten keine Angaben

Quellenangaben:

- Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH – NADA Austria
- Dr.med. Jürgen Kern, Das Dopingproblem
- Prof. Dr. Wilhelm Schänzer, Institut für Biochemie der deutschen Sporthochschule Köln
- Deutsche Sporthochschule Köln
- Luitpold Kistler, Dissertation, Todesfälle bei Anabolika-missbrauch, Rechtsmedizinische Aspekte, München 2006
- Mag. Franz Kernmayer, Aufklärungskampagne BKA
- Prof. Dr. rer. nat. Werner W. Franke (Heidelberg)
- Hormon Report, Jürgen Hofmann
- Anti Doping Handbuch – Band I, II, Nickel, Rous
- ARC – Seibersdorf – Dr. Günter Gmeiner
- Zenrum für präventive Dopingforschung der Sporthochschule Köln
- Prof. Dr. Helmut Hörtnagl, Innsbruck
- Prof. Dr. Peter Schober, Graz